

Stipendienvereinbarung

zwischen

Universität Siegen, Philosophische Fakultät
und

Vorname, Name:

Geburtsdatum und -ort:

Status:

E-Mail-Adresse:

-Stipendiat*in-

§ 1 Teilstipendium

Die Philosophische Fakultät der Universität Siegen vergibt an den/die Stipendiat*in ein **Stipendium** in Höhe von 125 Euro pro Woche (**1500** Euro für eine maximale Laufzeit von 12 Wochen) für einen Visiting Student Aufenthalt an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen in dem Förderzeitraum

von:

bis:

§ 2 Ziel des Stipendiums

Die Philosophische Fakultät der Universität Siegen gewährt dem/der Stipendiat*in auf der Grundlage der Richtlinien zur Vergabe von Teilstipendien für Visiting Students ein Teilstipendium zur Wahrnehmung eines Weiterbildungsaufenthalts an der Philosophischen Fakultät. Ziel des Stipendiums ist es, die Internationalisierung der Fakultät und den Studierendenaustausch durch finanzielle Unterstützung zu stärken und zu fördern. Die/der Stipendiat/in soll durch den Studierendenaustausch die Möglichkeit erhalten, die Inhalte des eigenen Studiums anzuwenden, in einen internationalen und interdisziplinären Dialog zu treten und Einblicke in ein anderes Wissenschafts- und Lehrsystem zu erhalten.

§ 3 Nachweispflicht des/der Stipendiat*in

Der/die Stipendiat*in hat als Nachweis über den Auslandsaufenthalt einen Kurzbericht von 300 Wörtern gegenüber dem Stipendiengeber zu erbringen.

§ 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der/die Stipendiat*in ist verpflichtet, der Hochschule alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe relevant sind (der frühzeitige Abbruch des Aufenthalts, die Bewilligung eines anderen Stipendiums, der Antritt einer Beschäftigung etc.), unverzüglich anzuzeigen.

Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 5 Widerruf des Stipendiums aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Stipendium seitens des Stipendiengabers widerrufen werden. Die Stipendienvereinbarung und die Stipendienleistungen werden unverzüglich beendet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der/die Stipendiat*in das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),
- b) das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und der/die Stipendiat*in von dieser fehlenden Zweckentsprechung wusste oder nur infolge eigener grober Fahrlässigkeit nicht wusste,
- c) Tatsachen erkennen lassen, dass der/die Stipendiat*in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
- d) der/die Stipendiat *in seinen/ihren Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
- e) der/die Stipendiat*in die Grenzen einer erlaubten Erwerbstätigkeit überschreitet,
- f) der Zweck (Auslandsaufenthalt an der Philosophischen Fakultät) des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6 Rückzahlung des Stipendiums

Im Falle des Vorliegens einer der Widerrufsgründe im Sinne des § 4 a) bis f) dieser Stipendienvereinbarung können die bereits ausgezahlten Beträge zurückgefordert werden

Bricht der/die Stipendiat*in den Stipendienaufenthalt aus Gründen, die er/sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, vorzeitig ab, muss er/sie das Stipendium grundsätzlich zurückzahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Der/die Stipendiat*in ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Hinweis Versicherung: Bitte denken Sie an einen ausreichenden Versicherungsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass der/die Stipendiat/in während seines/ihres Aufenthalts an der Universität Siegen nicht unfallversichert ist und der Abschluss einer kombinierten Kranken- Unfall- und Haftversicherung empfohlen wird. Auf der Website des [Deutschen Akademischen Austauschdienstes](#)(DAAD) finden Sie z.B. weitere Informationen zum Thema Versicherung.

Für den Stipendiengeber

Iris Litty
Kanzler
der Universität Siegen

Stipendiat*in

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift

Prof. Dr. Daniel Stein
Dekan der Philosophischen Fakultät

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Bankverbindung

Ich bitte, das Stipendium auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Datum und Unterschrift des /der Stipendiat*in

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die in dieser Stipendienvereinbarung genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Überprüfung der zweckgemäßen Ausgaben und der statistischen Auswertung übermittelt werden dürfen.

Datum und Unterschrift des/der Stipendiat*in

Diese Stipendienvereinbarung liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Auslegungsfragen zwischen den verschiedenen sprachigen Versionen ist die deutsche Fassung maßgebend.